

Reparaturbedingungen – Fahrzeuge, Anhänger, Aggregate und deren Teile sowie Kostenvorschläge

I. Ausschliessliche Geltung

Der Auftragnehmer erbringt seine Leistung ausschliesslich auf der Grundlage dieser Reparaturbedingung, soweit zwischen den Vertragsparteien keine anderslautenden Regelungen schriftlich vereinbart wurden. Der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen des Auftragnehmers an. Anderslautende Geschäftsbedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn und soweit sie der Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkennt. Dies gilt auch für den Fall, dass der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat oder seine Leistung ohne ausdrücklichen Widerspruch ganz oder teilweise erbringt.

II. Auftragserteilung

1. Im Auftragsformular oder in einem Bestätigungsschreiben sind die zu erbringenden Leistungen zu bezeichnen und der voraussichtliche oder verbindliche Fertigstellungstermin anzugeben.
2. Der Auftraggeber erhält eine Kopie des Auftragsformulars.
3. Der Auftrag ermächtigt den Auftragnehmer, Unteraufträge zu erteilen und Probefahrten sowie Überführungsfahrten durchzuführen.
4. Übertragungen von Rechten und Pflichten des Auftraggebers aus dem Auftrag bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
5. Werksbestellungen und elektronische Teile werden nicht zurückgenommen.

III. Preisangaben im Auftragsformular; Kostenvorschlag

1. Auf Verlangen des Auftraggebers vermerkt der Auftragnehmer im Auftragsformular auch die Preise, die bei der Durchführung des Auftrags voraussichtlich zum Ansatz kommen. Preisangaben im Auftragsformular können auch durch Verweisung auf die in Frage kommenden Positionen der beim Auftragnehmer ausliegenden Preis- und Arbeitswertkataloge erfolgen.
2. Wünscht der Auftraggeber eine verbindliche Preisangabe, so bedarf es eines schriftlichen Kostenvorschlages; in diesem sind die Arbeiten und Ersatzteile jeweils im Einzelnen aufzuführen und mit dem jeweiligen Preis zu versehen. Der Auftragnehmer ist an diesen Kostenvorschlag bis zum Ablauf von 30 Tagen nach seiner Abgabe gebunden. Die zur Abgabe eines Kostenvorschlags erbrachten Leistungen können dem Auftraggeber berechnet werden, wenn dies im Einzelfall vereinbart ist. Wird auf-

grund des Kostenvorschlages ein Auftrag erteilt, so werden etwaige Kosten für den Kostenvorschlag mit der Auftragsrechnung verrechnet und der Gesamtpreis darf bei der Berechnung des Auftrags nur mit Zustimmung des Auftraggebers überschritten werden.

3. Wenn im Auftragsformular Preisangaben enthalten sind, muss ebenso wie beim Kostenvorschlag die Mehrwertsteuer angegeben werden.

IV. Fertigstellung

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen schriftlich als verbindlich bezeichneten Fertigstellungstermin einzuhalten. Ändert oder erweitert sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, und tritt dadurch eine Verzögerung ein, dann hat der Auftragnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe einen neuen Fertigstellungstermin zu nennen.
2. Hält der Auftragnehmer bei Aufträgen, welche die Instandsetzung eines Kraftfahrzeuges zum Gegenstand haben, einen schriftlich verbindlich zugesagten Fertigstellungstermin länger als 24 Stunden grobfahrlässig oder absichtlich nicht ein, so hat der Auftragnehmer nach seiner Wahl dem Auftraggeber zum Ersatz des Schadens für den Verzug ein möglichst gleichwertiges Ersatzfahrzeug nach den jeweils hierfür gültigen Bedingungen des Auftragnehmers kostenlos zur Verfügung zu stellen oder die Kosten für eine tatsächliche Inanspruchnahme eines möglichst gleichwertigen Mietfahrzeuges zu erstatten. Der Auftraggeber hat das Ersatz- oder Mietfahrzeug nach Meldung der Fertigstellung des Auftragsgegenstandes unverzüglich zurückzugeben; Verzugsschadenersatz für leichte Fahrlässigkeit ist jedoch ausgeschlossen. Der Auftragnehmer ist ausser bei leichter Fahrlässigkeit auch für die während des Verzugs durch Zufall eintretende Unmöglichkeit der Leistung verantwortlich, es sei denn, dass der Schaden auch bei rechtzeitiger Leistung eingetreten sein würde. Bei gewerblich genutzten Fahrzeugen kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl statt der Zurverfügungstellung eines Ersatzfahrzeuges oder der Übernahme von Mietwagenkosten den durch die verzögerte Fertigstellung entstandenen Verdienstausfall ersetzen.

Reparaturbedingungen – Fahrzeuge, Anhänger, Aggregate und deren Teile sowie Kostenvoranschläge

3. Wenn der Auftragnehmer den Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen ohne eigenes Verschulden nicht einhalten kann, besteht auf Grund hierdurch bedingter Verzögerungen keine Verpflichtung zum Schadensersatz, insbesondere auch nicht zur Stellung eines Ersatzfahrzeuges oder zur Erstattung von Kosten für die tatsächliche Inanspruchnahme eines Mietfahrzeuges. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, den Auftraggeber über die Verzögerungen zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
3. Die Berechnung des Tauschpreises im Tauschverfahren setzt voraus, dass das ausgebaute Aggregat oder Teil dem Lieferumfang des Ersatzaggregats oder -teils entspricht und dass es keinen Schaden aufweist, der die Wiederaufbereitung unmöglich macht.
4. Die Mehrwertsteuer geht zu Lasten des Auftraggebers.
5. Eine etwaige Berichtigung der Rechnung muss seitens des Auftragnehmers, ebenso wie eine Beanstandung seitens des Auftraggebers, spätestens 8 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgen.

V. Abnahme

1. Die Abnahme des Auftragsgegenstandes durch den Auftraggeber erfolgt im Betrieb des Auftragnehmers, soweit nichts anderes vereinbart ist.
2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Auftragsgegenstand innerhalb von 1 Woche ab Zugang der Fertigstellungsanzeige und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung abzuholen. Im Falle der Nichtabnahme kann der Auftragnehmer von seinen gesetzlichen Rechten Gebrauch machen.

Bei Reparaturarbeiten, die innerhalb eines Arbeitstages ausgeführt werden, verkürzt sich die Frist auf 2 Arbeitstage.

3. Bei Abnahmeverzug kann der Auftragnehmer die ortsübliche Aufbewahrungsgebühr berechnen. Der Auftragsgegenstand kann nach Ermessen des Auftragnehmers auch anderweitig aufbewahrt werden. Kosten und Gefahren der Aufbewahrung gehen zu Lasten des Auftraggebers.

VI. Berechnung des Auftrages

1. In der Rechnung sind Preise oder Preisfaktoren für jede technisch in sich abgeschlossene Arbeitsleistung sowie für verwendete Ersatzteile und Materialien jeweils gesondert auszuweisen.

Wünscht der Auftraggeber Abholung oder Zustellung des Auftragsgegenstandes, erfolgen diese auf seine Rechnung und Gefahr. Die Haftung bei Verschulden bleibt unberührt.

2. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

VII. Zahlung und Retentionsrecht

1. Der Rechnungsbetrag und Preise für Nebenleistungen sind bei Abnahme des Auftragsgegenstandes und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung zur Zahlung in bar fällig, spätestens jedoch innerhalb 1 Woche nach Meldung der Fertigstellung und Aushändigung oder Übersendung der Rechnung.
2. Der Auftraggeber nur dann Ansprüche des Auftragnehmers mit einer eigenen Forderung gegen den Auftragnehmer verrechnen, wenn die Forderung gegen den Auftragnehmer unbestritten ist oder ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Forderungen gegen den Auftragnehmer aus demselben Auftrag.
3. Der Auftragnehmer kann zur Befriedigung seiner Forderung ein Zurückbehaltungsrecht (Retentionsrecht) am Auftragsgegenstand geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis beruht (sog. Retentionsrecht). Wenn der Auftraggeber jedoch den Auftrag im Rahmen seiner kaufmännischen Tätigkeit erteilt hat, hat der Auftragnehmer ein Retentionsrecht am Auftragsgegenstand für alle offenen Forderungen gegen den Auftraggeber, die aus ihrem gemeinsamen geschäftlichen Verkehr herrühren.
4. Der Auftragnehmer ist berechtigt, bei Auftragserteilung eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen.

VIII. Genehmigung der Reparatur und Verhältnis zu Sachmängelansprüchen

1. Wenn der Auftraggeber den abgelieferten Auftragsgegenstand ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt, so ist der Auftragnehmer von seiner Pflicht befreit, soweit es sich nicht um Mängel handelt, die bei der Abnahme und ordnungsgemässen Prüfung

Reparaturbedingungen – Fahrzeuge, Anhänger, Aggregate und deren Teile sowie Kostenvoranschläge

nicht erkennbar waren oder vom Auftragnehmer absichtlich verschwiegen wurden. Stillschweigende Genehmigung wird angenommen, wenn es der Auftraggeber unterlässt, die Sache umgehend zu prüfen und allfällige Mängel anzuzeigen.

2. Nimmt der Auftraggeber den Auftragsgegenstand trotz Kenntnis eines Mangels ab, stehen ihm Sachmängelansprüche nur zu, wenn er sich diese bei Abnahme ausdrücklich vorbehält.
3. Treten die Mängel erst später zu Tage, so muss die Anzeige sofort nach der Entdeckung, aber spätestens innert 8 Tagen erfolgen, widrigenfalls der Auftragsgegenstand auch bei Vorliegen dieser Mängel als genehmigt gilt.

IX. Haftung für Sachmängel

1. Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln verjähren in zwei Jahren ab Abnahme des Auftragsgegenstandes.
2. Ist Gegenstand des Auftrags die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen und ist der Auftraggeber eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Unternehmer, der bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt, verjähren Ansprüche des Auftraggebers wegen Sachmängeln in einem Jahr ab Ablieferung. Für andere Auftraggeber (Verbraucher) gelten in diesem Fall die gesetzlichen Bestimmungen.
3. Die Verjährungsverkürzungen in Ziffer, Satz 1 und Ziffer 2, Satz 1 dieses Abschnitts gelten nicht für Mängel, die auf einer absichtlichen Täuschung durch den Auftragnehmer, beruhen.
4. Unabhängig von einem Verschulden des Auftragnehmers bleibt eine etwaige Haftung des Auftragnehmers bei arglistigem Verschweigen des Mangels, aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos und nach dem Produkthaftungsgesetz unberührt.
5. Soll eine Mängelbeseitigung durchgeführt werden, gilt Folgendes:
 - a) Bei einem Mangel an der Auftragssache hat der Auftraggeber einzig Anspruch auf Nachbesserung, nicht aber auf Sachmängelbeihilfe wie Wandlung oder Minderung. Der Auftragnehmer ist jedoch be-

rechtigt, anstatt die Auftragssache nachzubessern, den Minderwert zu ersetzen oder gleichwertigen Ersatz für die Auftragssache zu liefern.

- b) Ansprüche wegen Sachmängeln hat der Auftraggeber beim Auftragnehmer rechtzeitig gemäss vorgängigem Abschnitt VII geltend zu machen; bei mündlichen Anzeigen händigt der Auftragnehmer dem Auftraggeber eine schriftliche Bestätigung über den Eingang der Anzeige aus.
- c) Wird der Auftragsgegenstand wegen eines Sachmangels betriebsunfähig, kann sich der Auftraggeber mit vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers an einen anderen IVECO-Betrieb wenden. In diesem Fall hat der Auftraggeber in das Auftragsformular aufnehmen zu lassen, dass es sich um die Durchführung einer Mängelbeseitigung des Auftragnehmers handelt und dass von diesem ausgebauten Teil während einer angemessenen Frist zur Verfügung zu halten sind. Der Auftragnehmer ist zur Erstattung der dem Auftraggeber nachweislich entstandenen Reparaturkosten verpflichtet.
- d) Im Falle der Nachbesserung kann der Auftraggeber für die zur Mängelbeseitigung eingebauten Teile bis zum Ablauf der Verjährungsfrist des Auftragsgegenstandes selbst Nachbesserungsansprüche aufgrund des Auftrags geltend machen. Ersetzte Teile werden Eigentum des Auftragnehmers.
- e) Ersetzte Teile werden Eigentum des Verkäufers.

X. Datenschutz

1. Wir gehören zur Iveco Group, einem weltweit führenden Unternehmen im Bereich Investitionsgüter. Die Daten können an Niederlassungen und Tochterunternehmen der Iveco Group, verlässlichen externen Parteien, Serviceanbietern, autorisierten Händlern und Vertriebspartnern sowie Geschäftspartnern in und ausserhalb der Europäischen Union weitergegeben bzw. diesen mitgeteilt werden, die ausdrücklich vertraglich gebunden sind und diese ausschliesslich zur Erfüllung der oben genannten Zwecke nutzen dürfen. Die Daten können Dritten mitgeteilt werden, um gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen, um unsere Sicherheit und die der Iveco Group sicherzustellen und aufrecht zu erhalten, um unsere Rechte oder unser Eigentum bzw. die/das der Iveco Group zu schützen, um Anordnungen von Behörden Folge zu leisten oder um unsere Rechte bei Gerichtsbehörden geltend zu machen.

Reparaturbedingungen – Fahrzeuge, Anhänger, Aggregate und deren Teile sowie Kostenvoranschläge**XI. Haftung für Schäden**

1. Die Haftung für den Verlust von Geld und Wertsachen jeglicher Art, die nicht ausdrücklich in Verwahrung genommen sind, ist ausgeschlossen.
2. Für Schadensersatzansprüche gegen den Auftragnehmer gelten die Regelungen in Abschnitt IV. „Fertigstellung“.
3. Der Verkäufer haftet überdies soweit gesetzlich zulässig nicht für Mangelfolgeschäden und mittelbare Schäden sowie für Schäden aus leichter und mittlerer Fahrlässigkeit. Zudem wird die Haftung des Verkäufers für seine Hilfspersonen vollumfänglich wegbedungen.

XII. Gerichtsstand / anwendbares Recht

1. Für sämtliche Ansprüche und im Zusammenhang mit diesem Vertrag inklusive dieser Bedingungen liegt der ausschliessliche Gerichtsstand ist Sitz des Auftragnehmers, wobei zwingende Zuständigkeiten aus Konsumentstreitigkeiten dieser Regelung vorgehen. Der Auftragnehmer kann zudem am Sitz oder Wohnsitz des Auftraggebers oder bei jedem anderen zuständigen Gericht klagen.
2. Wenn der Auftraggeber seinen bisherigen Wohnsitz aufgibt und dem Auftragnehmer seinen neuen Wohnsitz nicht mitteilt, dann vereinbaren die Parteien zusätzlich den Gerichtsstand gemäss Ziff. 1 dieses Abschnittes, der sich bei Vertragsabschluss ergeben hätte.
3. Der Vertrag inklusive dieser Bedingungen und alle Rechtsbeziehungen hieraus unterliegen aus schliesslich dem Schweizer Recht mit Ausnahme des UN-Übereinkommens über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 – CISG.

IVECO (Schweiz) AG behält sich das Recht vor, die Reparaturbedingungen jederzeit und ohne Vorankündigung zu ändern.